

An: BMF - e-recht@bmf.gv.at

Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
ZH «Land»

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abt15@bmeia.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Sebastian Schneider LL.M.
Sachbearbeiter

karin.lauritsch@bmeia.gv.at
sebastian.schneider@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3627
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0075-I.5/2019
vom 6. Mai 2019

Zu Geschäftszahl: BMF-160000/0004-III/5/2019

Begutachtung; BMF; Änderung Bankwesengesetz, FMA-Gesetz; OeNB-Gesetz u.a. (Bankenaufsichtsreform); Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) Nr. 575/2013*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 3 der Erläuterungen unter „Zu § 3 Abs. 10“:

- „[...] Ausnahme von der Anwendung der „Säule I“-Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1889, ABl. Nr. L 309 vom 05.12.2018 S. 1 („CRR“) vor. Diese Ausnahme umfasst sohin auch die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen.“

S. 19 der Erläuterungen unter „Zu § 118 Abs. 1 bis 1b“:

- „Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348, ABl. Nr. L 63 vom 04.03.2019 S. 1“

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Da bei den Änderungen des ZaDiG in § 90 erstmals auf die Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen wird, muss ebenfalls ein Langzitat, etwa in § 76 ZaDiG (Verweise und Verordnungen), eingefügt werden.

Für die Bundesministerin

H. Tichy

Elektronisch gefertigt